

Dem Vorschlage der Staatsregierung

ad III.,

die jährlichen Zinsen des Reservefonds zu Vermehrung der Freistellen in den Fürstenschulen zu Meissen und Grimma zu verwenden, hat die zweite Kammer den Beschluß substituiert:

Die Zinsen des Reservefonds, soweit sie nicht bei der Cassé des Ministeriums des Cultus zu Deckung von Ausfällen zur Verwendung kommen, zu Unterstützung für hilfsbedürftige Prediger-Wittwen und Waisen, welche vor dem Gesetze vom 9. April 1872 pensionirt worden, zu verwenden; da aber mit der Zeit diese Unterstützung durch Absterben der Wittwen und Versorgung der Waisen sich erledigen wird, diese Zinsen dann zu Stipendien für Gymnasien und Realschulen erster Ordnung zu verwenden.

Nachdem die Staatsregierung sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt und ihren Vorschlag fallen gelassen hat, konnte die Deputation auf letzteren nicht zurückkommen und hatte sie nur den Vorschlag der zweiten Kammer in Erwägung zu ziehen.

Nach der früheren Gesetzgebung erhielten die Prediger-Wittwen eine gleichmäßig fixirte Pension von 100 Thlr., die Prediger-Waisen $\frac{1}{5}$ bez. $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension.

Das Gesetz vom 9. April 1872 spricht den Wittwen, welche nach dem 1. April 1872 in den Wittwenstand getreten sind, eine Pension nach $\frac{1}{5}$ des letzten Dienstinkommens ihres Gatten, den Waisen $\frac{1}{5}$ bez. $\frac{3}{10}$ der neuen Wittwenpensionen zu. Auf die Wittwen und Waisen, welche vor dem neuen Gesetze ihren Ernährer verloren haben, leiden die neuen Pensionsbestimmungen keine Anwendung und ist nur jede Wittwenpension ohne Unterschied um 40 Thlr., und die Pension jeder Waise, so lange die Mutter lebt, um 8 Thlr., nach dem Tode der Mutter um 12 Thlr. jährlich erhöht worden. Da das Gesetz über die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Staatsdiener vom gleichen Datum auch auf alle früher in den Pensionsstand eingetretenen Wittwen und Waisen zur Anwendung kommt, so wird sehr darüber geklagt, daß man nicht auch dem Gesetze über die Pensionen der Prediger-Wittwen und Waisen rückwirkende Kraft beigelegt hat, und es kann wohl nur erwünscht sein, wenn Mittel gefunden werden, die Hinterlassenen der Geistlichen, welche noch die früheren ungenügenden Pensionen beziehen, ausgleichend zu unterstützen.